

5. Änderung des Bebauungsplanes „GE Hohenberg“ in Horb a.N. und Horb a.N. - Bildechingen (Lebensmittel-Discounter)

ERGÄNZUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.2a SO III Sondergebiet „Lebensmittel-Discounter“

§ 11 (3) Nr. 2 / Nr. 3 BauNVO

Zulässig ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb der Lebensmittelbranche. Die Verkaufsfläche für Lebensmittel darf insgesamt 1.000 m² nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann eine Randsortimentfläche bis max. 150 m² zugelassen werden. Außer Lebensmitteln können hier auch andere Artikel angeboten werden. Diese Fläche ist der Gesamtverkaufsfläche anzurechnen.

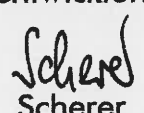
Zur Verkaufsfläche zählen alle vom Kunden erreichbaren Flächen einschließlich der Freiverkaufsflächen und der Flächen zwischen den Kassenanlagen und den Eingängen einschließlich der Windfanganlage. Kundentoiletten werden nicht angerechnet.

Aufgestellt:

Horb a.N., den 06.11.2000

Fachbereich Stadtentwicklung

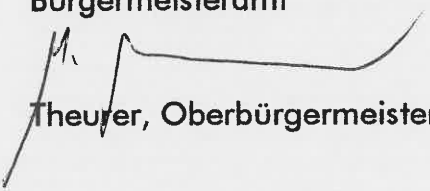

Penck


Scherer

Anerkannt:

Horb a.N., den 06.11.2000

Bürgermeisteramt


Theuer, Oberbürgermeister